

14. IV. 1916

Die Approvisionnement der Steiermark.

Feststellung der landwirtschaftlichen Produktion.

W. Graz, 13. Mai.

Statthalter Graf Clary hat, um eine Uebersicht über die landwirtschaftliche Produktion in Steiermark zu gewinnen, eine Verordnung erlassen, wonach für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse sämtliche Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe verpflichtet sind, alle amtlichen Anfragen über den Umfang des wirtschaftlichen Betriebes über

das Ausmaß des von ihnen bewirtschafteten Bodens, über die Art und Weise seiner Bebauung (Kulturart), über die Größe der mit den einzelnen Feldfrüchten bestellten (bebauten) Flächen, über die Menge der Aussaat und der Ernte, über die Drußergebnisse sowie auch über die Art der Verwendung (Verbrauch, Verkauf usw.) der geernteten Feldfrüchte und über den Stand ihrer Vorräte an diesen Früchten rechtzeitig, genau und wahrheitsgetreu zu beantworten.

Solche amtliche Anfragen zu stellen, sind die politischen Behörden berechtigt. Sie können dies entweder unmittelbar oder durch Vermittlung von Gemeindeämtern, Erntekommissionen oder sonstigen Beauftragten tun. Die Verordnung sieht Strafbestimmungen von 2 bis 200 Kronen oder Arrest von sechs Stunden bis vierzehn Tage vor.

Regelung des Viehhandels.

Auf Grund eingehender Beratungen und mit Zustimmung des Kriegsministeriums und des Ackerbauministeriums hat Statthalter Graf Clary und Aldringen Verfügungen erlassen, womit der Handel mit Rindern und die Versorgung des k. u. k. Militärs und der Zivilbevölkerung mit Schlachtvieh im Lande Steiermark geregelt werden. Diese Verfügungen umfassen den gesamten Handel mit Rindern als Schlachtvieh (ausschließlich der Kälber), sowohl den Einkauf und die Abgabe als Schlachtvieh an den Zivil- und Militärbedarf in Steiermark und für die Armee im Felde wie auch die Ausfuhr aus Steiermark, ferner den Handel mit Rindern als Nutz- und Zuchtvieh, insoweit es aus Steiermark ausgeführt werden soll.

Einer für diesen Zweck eingesetzten Viehverkehrslandeskommission obliegt die Gründung einer kaufmännisch geführten Geschäftsstelle als Durchführungsorgan der Landeskommission für die gesetzlichen Verfügungen über den Handel mit Rindern, die Ausstellung von Viehpässen und das Recht der Anforderung von Schlachtvieh. Diese der einheitlichen Fleischversorgung unter tunlichster Wahrung der Interessen der Landwirtschaft und der Viehzucht dienende Organisation wird im ganzen Lande begrüßt. Um den derzeitigen Viehstand des Landes zu ermitteln, wurde eine Viehstandsaufnahme eingeleitet.